



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 28. April 2022

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Organisation / Organizzazione	Standeskommission Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. April 2022

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	15
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	16
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	18
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	19
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	21
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	25
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	25
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	26
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	27
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	28
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	32
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	34
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	35
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111).....	35
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	36
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	36
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	37
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	39
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Umwandlung der Direktzahlungen zu einem Vollzugsinstrument für alle möglichen Gesetzgebungen schreitet ungebremst fort. Nachdem landwirtschaftsrelevante Vorschriften aus den Gebieten Tierschutz und Tierwohl, Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz und Gewässerschutz bereits in den Vollzug der Direktzahlungen eingebaut wurden, folgt mit dieser Revision noch der Vollzug der emissionsarmen Hofdüngerausbringung. Im Rahmen der Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen soll noch die Kontrolle von Arbeitsverträgen dazukommen. Diesen Eingriff in die private Vertragsfreiheit lehnt die Ständekommission entschieden ab.

In den letzten Jahren hat die Wolfspräsenz die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft enorm herausgefordert - die Probleme betreffen je länger je mehr auch die gesamte Bevölkerung der betroffenen Gebiete. Die Ständekommission ist erfreut zu sehen, dass auch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bereit ist, seitens Agrarpolitik als Zeichen der Unterstützung der Berglandwirtschaft in der Wolfsproblematik einige Massnahmen umzusetzen und ist grundsätzlich mit den hier vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen einverstanden. Allerdings sind die Detailbestimmungen zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen in der Direktzahlungsverordnung nicht praxistgerecht und zielführend, diese müssen zwingend angepasst werden. Die Mehrkosten der Sömmerungsbeiträge dürfen nicht über das Direktzahlungsbudget abgewickelt, sondern müssen über das Bundesamt für Umwelt (BAFU) finanziert werden.

Die Tierzuchtförderung soll eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Nutztierassen mit Status gefährdet oder kritisch, ist ein positiver Ansatz und dem bisherigen Giesskannenprinzip vorzuziehen. Für die erfolgreiche Erhaltung einer Rasse ist die finanzielle Unterstützung zwar wichtig, aber auf Dauer muss die Rasse auch ein interessantes wirtschaftliches Potenzial aufweisen. Ohne wird sie keine Nachfrage finden. An diesem Aspekt müssen die zu erhaltenden Schweizer Rassen mit Nachdruck arbeiten. Dafür sollten sie auf die intensive Unterstützung der Forschung, insbesondere von Agroscope zählen dürfen. Das BLW hat hier eine wichtige Steuerungsfunktion.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind die Strukturverbesserungsmassnahmen. Die Ständekommission kann der Neustrukturierung zustimmen. Es ist zentral, dass das Budget für Strukturverbesserungen in Zukunft weiter ausgebaut wird, da die Bandbreite an Massnahmen in den letzten Jahren zugenommen hat. Zudem müssen die Strukturverbesserungsmassnahmen weiterhin hauptsächlich den Berggebieten zu Gute kommen, wo die Infrastrukturkosten am höchsten sind. Die Ständekommission unterstützt die neue Regelung für die Mindestbetriebsgrösse, welche für die Bergzonen III und IV einheitlich 0.6SAK sein sollen. Um die Bewirtschaftung der oft schwierig bewirtschaftbaren Flächen zu sichern, ist es wichtig, dass in den Berggebieten auch kleine Betriebe von den Finanzhilfen profitieren können.

Einen konkreten Zeitplan für die weitere Bearbeitung des vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 ist nicht bekannt. Aus drei Gründen ist man jedoch darauf angewiesen, dass ein solcher möglichst bald und verbindlich vorliegt:

- Im Rahmen der Strukturdatenerfassung sieht die DZV neu einen sogenannten Schnelltest vor, dessen Resultat darüber entscheidet, ob ein Betrieb eine ausführliche Nährstoffbilanz rechnen muss oder nicht. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 17) ist vorgesehen, dass dieser Schnelltest in den kantonalen Systemen gerechnet werden kann. Also müssen ihn die Kantone programmieren. Für diese Investitionen wollen die Kantone Sicherheit.
- Im Rahmen der Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Kantone bei Präsenz von Grossraubtieren auf die Anpassung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge verzichten können (Art. 107a DZV). Diese Bestimmung soll per 1. Januar 2023 rückwirkend für das Jahr 2022 eingeführt werden. Die Kantone müssen also in allen fraglichen Fällen der Alpsaison 2022 den Sachverhalt aufnehmen, können aber erst nach Inkrafttreten der revidierten DZV definitiv entscheiden. Die Kantone wollen keine Arbeit auf Vorrat leisten, sondern möglichst rasch Gewissheit über diese Änderung.
- Die Totalrevision des Regelwerks zur Strukturverbesserung, welche auch materielle Änderung umfasst, wirft die Frage auf, nach welchem Recht bereits eingereichte Gesuche zu behandeln sind. Im Unterschied zu den Direktzahlungen kann die Bearbeitung eines Gesuchs um finanzielle Unterstützung

einer Strukturverbesserungsmassnahme längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch werden grössere Projekte in der Regel etappiert. Hier gilt es Gewissheit zu schaffen, sowohl für die Gesuchsteller wie für die Kantone.

Aus dem erläuternden Bericht ist zu ersehen, dass der Entscheid des Bundesrats über die revidierten Verordnungen erst im Zeitraum November / Dezember 2022 zu erwarten ist, also erst in 8 bis 9 Monaten. Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2023 und aufgrund der oben ausgeführten Gründe, ist dies zu spät. Angemessen wäre ein Entscheid kurz nach den Sommerferien 2022.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs. 1	<i>Zustimmung.</i>	
Art. 5 Abs. 3	<i>Zustimmung.</i>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Begleitende Massnahmen seitens Agrarpolitik, welche die Alp- und Berglandwirtschaft bei Wolfspräsenz erleichtern, sind wichtig. Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen ist es, dass die Bewirtschaftung nicht aufgegeben wird, und man den Landwirtinnen und -wirten sowie Äplerinnen und Äplern ein Zeichen gibt, dass auf nationaler Ebene etwas zur Verbesserung der Situation gemacht wird. Es ist wichtig, dass auch die Agrarpolitik sich für die von der Wolfspräsenz gefährdete Berglandwirtschaft einsetzt und diese in der schwierigen Situation unterstützt. Grundsätzlich sind aber sämtliche Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Wolf oder anderen Grossraubtieren stehen, aus dem Budget des BAFU zu bezahlen.

Die Ständekommission begrüsst einen Teil der vorgeschlagenen Massnahmen, muss leider aber auch feststellen, dass die Massnahmen mit zum Teil unlogischen Vorgaben verknüpft sind, welche sich in den meisten Fällen negativ für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auswirken würden.

Zu den folgenden Vorschlägen äussert sich die Ständekommission wie folgt:

Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Abalpungen wegen Wolfspräsenz (Bestossung unter 75% Normalbesetz)

Die Ständekommission unterstützt diese Massnahme. Es handelt sich um eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird. Eine regelmässige Abalpung würde längerfristig sowieso zur Aufgabe der Alpen führen. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Kosten zu decken. Die Ständekommission unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben.

Diese Massnahme darf aber nicht an Forderungen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden, sie brauchen aber mehr Zeit als eine Zwischensaison, bis die Massnahmen eingeführt sind und funktionieren (z.B. Einführung von Herdenschutzhunden oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe über drei aufeinanderfolgende Jahre anstatt nur in einem von fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können.

Die Ständekommission ist der Meinung, dass langfristig der Herdenschutz und die Regulierung des Grossraubtierbestands so gestaltet und angepasst werden müssen, dass die Bewirtschaftung möglich ist, das heisst Abalpungen bei korrekt umgesetztem Herdenschutz nicht mehr nötig sein werden. Während der Übergangsphase bis zur Einführung eines funktionierenden Herdenschutzes ist diese Massnahme aber wichtig zur finanziellen Entlastung der Sömmerungsbetriebe.

Die Bestimmungen über die vorzeitige Abalpung müssen sinngemäss auch für Sömmerungsbetriebe mit Ziegen, Rindvieh und weiteren gealpten Nutztieren angewendet werden. Nebst der Beitragsanpassung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge soll das selbe auch für die Landschaftsqualitätsbeiträge gelten.

Erhöhung des Beitrags für ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz

Die Ständekommission unterstützt diese Massnahme der Erhöhung um Fr. 200.--/Normalstoss, um die behirtete Schafalpwirtschaft attraktiver zu machen und es allenfalls zu ermöglichen, Hirtinnen und Hirte besser zu entlohnen oder Unterstützung im Stundenlohn für spezielle Aktivitäten zu ermöglichen (z.B. zäunen, umsiedeln) oder allgemein die Aufwände für den Herdenschutz besser abzugelten.

Die Obergrenzen von 500 Schafen pro Hirtin oder Hirte oder 300 Schafen pro Herde bei der Umtriebsweide führt jedoch zu erheblichen Problemen und Unwirtschaftlichkeit. Zum Beispiel deckt die Erhöhung die Kosten einer zweiten Hirtin oder eines zweiten Hirten für eine Schafherde von beispielsweise 600 Tieren nicht. Wenn auf einer Alp eine Umtriebsweide mit 500 Schafen und Herdenschutzhunden funktioniert, würde dieser Betrieb in Zukunft weniger Beiträge bekommen als bisher, weil er die Bedingungen nicht mehr erfüllt, was auf keinen Fall im Sinne der Standeskommission ist. Jeder Alpbetrieb ist unterschiedlich und die optimale Herdengrösse hängt von der Sömmerungsfläche ab. Ebenfalls lehnt die Standeskommission eine zusätzliche Präzisierung der Verbindung zur Jagdverordnung ab, welche die Umsetzung administrativ verkomplizieren würde und Unklarheiten zur Zuständigkeit mit sich bringt. Vielmehr ist es so, dass aktuell viele Schafalpen mit Herdenschutz oder Bealpfung defizitär sind oder aber die Situation für die Hirtinnen und Hirten untragbar ist. Die Erhöhung der Beiträge soll dazu beitragen, die Schafalpen langfristig zu sichern und diese Probleme zu beheben.

ÖLN-Nährstoffbilanz (Anhang 1 Ziff. 2.1.9 bis 2.1.9b und Ziff. 2.2.2)

Die Standeskommission begrüsst die Einführung eines Schnelltests und die Befreiung jener Betriebe, deren Schnelltest die Grenzwerte von Anhang 1 Ziff. 2.1.9 erfüllt. Den Landwirtinnen und -wirten erlaubt der Schnelltest eine Selbsteinschätzung und den Vollzugsbehörden gibt er eine bessere Basis für die Planung risikobasierter Kontrollen der Nährstoffbilanzen. Naturgemäss werden eher extensiv wirtschaftende Betriebe vom Schnelltest von der Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit werden. Die Standeskommission ist jedoch auch der Meinung, dass die erhoffte administrative Vereinfachung wahrscheinlich ausbleiben wird. Extensiv wirtschaftende Betriebe beteiligen sich häufig am Direktzahlungsprogramm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF). Für das GMF muss eine Futterbilanz gerechnet werden, was wiederum oft zusammen mit der Nährstoffbilanz erfolgt. Um das Potenzial des Schnelltests zur administrativen Entlastung besser auszuschöpfen, ist eine Neugestaltung des GMF (eine vereinfachte Berechnung) und eine Entkoppelung der Futter- von der Nährstoffbilanz nötig. Diese Änderungen müssen bei der nächsten Verordnungsanpassung nachgeholt werden.

Die Standeskommission weist daraufhin, dass gemäss dem erläuternden Bericht, die Berechnung des Schnelltests innerhalb der Kantonssysteme erfolgen soll, womit diese angepasst werden müssen. Nebst der eigentlichen Berechnungsformel sind auch zusätzliche Erfassungsfelder für Kunstdünger aller Art vorzusehen. Die Standeskommission geht davon aus, dass der nun für den Schnelltest festgelegte Verfahrensweg (Erfassung und Berechnung im Kantonssystem) auch nach der Einführung der Mitteilungspflicht von Pflanzenschutzmittel (Projekt dNPSM) bestehen bleibt. Die Standeskommission möchte für zu tätige Investitionen Planungssicherheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	<i>Zustimmung:</i> 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100kg Dürrfutter sowie 100kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	Da es der bisherigen materiellen Regelung (Weisungen DZV) entspricht, kann diese Änderung unterstützt werden.
Art. 35 Abs. 2 ^{bis}	<i>ändern:</i> 2 ^{bis} Entlang von Fliessgewässern <u>Gewässern</u> berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1	Die Standeskommission ist einverstanden mit der Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fliessgewässern zu Uferwiese, womit deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich wird. Damit die Änderungen beim

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lit. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der Fläche zu Beiträgen.	BFF-Typ Uferwiese etwas nützen, muss der Bezug neu auf Gewässer, nicht mehr Fließgewässer sein.
Art. 41	³ Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75% des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung mit Abalpungen oder kurzfristigen Bewirtschaftungsanpassungen aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren begründet ist.	Ausserordentliche Witterungsverhältnisse wie Hagel oder Starkregen haben in den letzten Jahren zugenommen. Aktuell besteht die Möglichkeit, nach solchen Ereignissen und Futtermangel die Alpen zu entleeren, ohne dass die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.
Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	¹ Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen. ² Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich. ³ Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziff. 4 festgelegt.	Zusätzliche Vorgaben in Bezug auf den Lohn sind nicht sinnvoll. Es ist an den Betrieben, zu entscheiden, ob sie eher den Lohn erhöhen oder mit dem Geld zum Beispiel zusätzliche Unterstützung im Stundenlohn finanzieren möchten. Die Marktsituation bei den Hirtinnen und Hirten führt per se zu einer Erhöhung, mittels Kommunikation in der Branche kann man diesen Prozess noch unterstützen. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge bietet aber die Grundlage für eine Erhöhung der Löhne oder Erleichterung im Arbeitsalltag. Unnötige Vorgaben entsprechen zudem nicht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung. Die Obergrenze von 300 Schafen pro Herde bei Umtriebsweiden mit Herdenschutz macht keinen Sinn. Die mögliche Anzahl Tiere ist je nach Betrieb unterschiedlich. Betriebe mit grösseren Herdengrössen und Herdenschutz würden dadurch an Unterstützung verlieren. Zudem ist die Einheit «Anzahl Schafe» systemfremd, was zu weiteren Problemen führt. Die Standeskommission lehnt folglich eine solche Obergrenze vehement ab.
Art. 55 Abs. 1 lit. g	<i>Zustimmung:</i> ¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: g. Uferwiesen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	<i>Zustimmung:</i> Aufgehoben.	Dieser Ressourceneffizienzbeitrag ist leider ausgelaufen und durch das entsprechende Obligatorium in der Luftreinhalteverordnung ersetzt worden. In diesem Sinne ist die Aufhebung von Art. 77 die Konsequenz.
Art. 78	<i>Streichen:</i> ¹ Pro Fläche berechnen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ² Für Güllegaben zwischen dem 15. November und dem 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ³ Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁰² des BLW. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.¹⁰³ ⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:¹⁰⁴ a. Datum der Ausbringung; b. gedüngte Fläche; c.¹⁰⁵... ⁵ Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Es stellt sich die Frage, weshalb Art. 78 nicht auch gleich aufgehoben wird. Dieser befasst sich mit den Voraussetzungen und Auflagen für Beiträge nach Art. 77.
Art. 98 Abs. 2 ^{bis}	<i>Ändern:</i> ^{2^{bis}} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das	Diese Vereinfachung für den kantonalen Vollzug wird begrüsst. Die Ständekommission wünscht zusätzlich, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, wenn nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits schon wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesuch beim Standortkanton des Betriebs Betriebszentrums, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebs einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.	
Art. 98 Abs. 3 lit. d Ziff. 1	<i>Ändern:</i> ³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Lamas und Alpakas,	Die Standeskommission kann sich einverstanden erklären, Alpakas und Lamas neu zu berücksichtigen, sie fordert jedoch, dass diese zwingend via TVD zu erfassen sind. Bei jeder anderen Erfassungsform entsteht für die Kantone ein massiver Mehraufwand.
Art. 107 Abs. 3	<i>Zustimmung:</i> ³ Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Art. 2 lit. a Ziff. 6 und lit. c - lit. f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.	Die Standeskommission begrüsst den Verzicht auf Kürzungen bei Nichterfüllung des ÖLN oder von Verpflichtungsdauern aufgrund angeordneter Massnahmen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung. Wo sinnvoll sollen die Beiträge den effektiven Gegebenheiten angepasst werden können.
Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren	¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Art. 49 Abs. 2 lit. c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziff. 3.1.1 und Ziff. 12 verzichten, wenn: a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 19883 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind; b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, auf denen in maximal in zwei vorangehenden Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.	Die Standeskommission unterstützt diese zwingende Massnahme. Wenn Tiere aufgrund der Grossraubtierpräsenz abgealpt werden, dürfen Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Nichterreichen der 75% des Normalbesatzes nicht gekürzt werden. Das selbe muss übrigens für die Landschaftsqualitätsbeiträge gelten. Diese Massnahme bringt finanzielle Erleichterung in einer Situation, welche für die Tierhalter schwierig bleibt, wie zum Beispiel Unterbringung und Futterersatz im Tal, Pflege der Alpweiden, Arbeitsaufwand auf dem Heimbetrieb, etc. Es macht aber keinen Sinn, diese Bestimmung an Vorgaben im Herdenschutz zu knüpfen, da diese Massnahme auch dann zum Zuge kommen soll, wenn der Betrieb zum ersten Mal mit Wolfspräsenz konfrontiert wird und Herdenschutz einführen muss. Herdenschutz zusammen mit Regulation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>muss eine Bewirtschaftung ermöglichen, das heisst Abalpungen verhindern.</p> <p>Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen können mehrere Jahre in Anspruch nehmen (Herdenschutzhund, Zusammenlegungen von Alpen etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein.</p> <p>Es ist richtig, dass die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ein Gesuch einreichen muss und nicht automatisch Anspruch auf eine Entschädigung hat. Ebenso unterstützt die Standeskommission den Miteinbezug der Herdenschutzberatung in einem solchen Fall - es gilt ja auch, Lösungen für die Zukunft zu finden. Um die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Prozesse schlank zu halten, soll der Einbezug der Jagd aber nicht obligatorisch sein.</p> <p>Auch wenn diese Anpassung gemacht wird, bleiben bei einer Abalpfung viele Nachteile für den Sömmerungsbetrieb (Futter im Tal, Offenhaltung und Pflege der Flächen, etc). Dieser hat also kein Interesse, frühzeitig abzualpen, auch wenn er die Sömmerungs-, Biodiversitäts-, und hoffentlich auch die Landschaftsqualitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt. Langfristig muss der Herdenschutz in Kombination mit der Regulation die Bewirtschaftung der Flächen ermöglichen und frühzeitige Abalpungen aufgrund von Wolfspräsenz verhindern.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.9 bis Ziif. 2.1.9b</p>	<p><i>Zustimmung</i></p>	<p>Die Standeskommission weist daraufhin, dass gemäss dem erläuternden Bericht, die Berechnung des Schnelltests innerhalb der Kantonssysteme erfolgen soll, womit diese angepasst werden müssen. Nebst der eigentlichen Berechnungsformel sind auch zusätzliche Erfassungsfelder für Kunstdünger aller Art vorzusehen. Die Kantone sind bereit, diesen Aufwand zu tragen. Bedingung ist, dass der nun für den Schnelltest festgelegte Verfahrensweg (Erfassung und Berechnung im Kantonssystem) auch nach der Einführung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Meldepflicht von Pflanzenschutzmitteln (Projekt dNPSM) bestehen bleibt. Man möchte Planungssicherheit.</p> <p>Die Berechnung des Schnelltests weist einige aus fachlicher Sicht als Simplifizierungen zu bezeichnende Schritte auf. Die Standeskommission beantragt daher, dass diese Methodik nach zwei Jahren Praxiserfahrung überprüft werden soll.</p> <p>Schade ist, dass die Erfahrungen der Pilotkantone nicht beschrieben sind. Die Resultate der Bilanzierung hängen stark von der Qualität der Daten von HODUFLU und der Angaben der Betriebe zum Einsatz von Mineräldünger ab. Dies muss beim Vollzug und bei den Kontrollen beachtet werden.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.2.2.	<i>Zustimmung</i>	Naturgemäss werden eher extensiv wirtschaftende Betriebe vom Schnelltest von der Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit werden. Die Standeskommission ist jedoch auch der Meinung, dass die erhoffte administrative Vereinfachung wahrscheinlich ausbleiben wird. Extensiv wirtschaftende Betriebe beteiligen sich häufig am Direktzahlungsprogramm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF). Für das GMF muss eine Futterbilanz gerechnet werden, was wiederum oft zusammen mit der Nährstoffbilanz erfolgt. Um das Potenzial des Schnelltests zur administrativen Entlastung besser auszuschöpfen, ist eine Neugestaltung des GMF (eine vereinfachte Berechnung) und eine Entkoppelung der Futter- von der Nährstoffbilanz nötig. Diese Änderungen müssen bei der nächsten Verordnungsanpassung nachgeholt werden.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet 4 Weidesysteme für Schafe 4.1 Ständige Behirtung Ziff. 4.1.1	4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.	Die geeignete Anzahl Hirtinnen und Hirten ist von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb unterschiedlich und hängt auch von der Qualifikation der Hirtin oder des Hirten ab. Die Erhöhung des Beitrags für behirtete Alpung kann zudem eine zusätzliche Hirtin oder einen zusätzlichen Hirten bei einer Herdengrösse über 500 Schafe nicht entschädigen. Es muss in der unternehmerischen Freiheit des Sömme-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rungsbetriebs liegen, ob er das zusätzliche Geld für die Erhöhung des Lohns (Anreiz für qualifizierte Hirtinnen und Hirten), für Hilfskräfte im Stundenlohn oder andere Massnahmen zur Erleichterung der Behirtung einsetzt. Die Ständekommission lehnt diese Obergrenze vehement ab.</p> <p>Zudem ist das Mass der «Anzahl Tiere» nicht kohärent mit dem sonst in den Verordnungen verwendeten Normalstoss (NST).</p>
Ziff. 4.1.4	4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet. Ausnahmen bilden die für den Herdenschutz nötigen Anpassungen, z.B. die Bewirtschaftung der Nachtpferche.	Die Anforderungen bezüglich ständiger Behirtung sind mit Herdenschutz (Nachtpferch) nicht vereinbar. Es braucht hier angepasste Bestimmungen.
Ziffer 4.2a (neu) Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	¹ Es gelten die Bestimmungen nach der Ziffer 4.2. ² Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 JSV.	Die Ständekommission lehnt diese zusätzliche Präzisierung zur geschützten Herde und damit Verbindung zur Jagdverordnung ab, weil sie Unklarheiten bezüglich Kompetenzen schafft. Die bewährte Aufteilung der Kompetenzen und die Prozesse sollen gegenüber der bisherigen Praxis nicht geändert werden.
Anhang 4 Ziff. 7 Titel 7 Uferwiese	<i>Zustimmung</i>	
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 lit. a	1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen Fr. 600.--.	Die Ständekommission unterstützt die Beitragserhöhung von Fr. 400.--/NST auf Fr. 600.--/NST, sofern die Bedingungen bezüglich Obergrenzen an Schafen nicht gelten.
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 11	<i>Zustimmung</i>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3.7.4 lit. a und lit. n (Kürzungen)	a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1) 15% n. Die Entlöhnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1) 15%	Beide Vorgaben lehnt die Standeskommission aus den bereits erklärten Gründen klar ab.
Ziff. 3.7.6 (Kürzungen)	Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1) 15% b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 lit. b (Kürzung um Fr. 280.--/NST) c. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	Die Standeskommission lehnt die Verbindung zur Jagdgesetzgebung aus den bereits erwähnten Gründen ab. Die Präzisierung gegenüber bisherigem Recht führt zu Komplikationen. Die Kürzung bei einer Herde von mehr als 300 Schafen kann die Standeskommission aus den bereits erklärten Gründen nicht akzeptieren.
IV	² Art. 107a und Anhang 7 Ziff. 1.6.1 lit. a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.	Die Standeskommission begrüsst die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Bestimmungen für die Alpseason 2022.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Der Anbau von Körnerleguminosen soll als wesentliches Element der Anpassungsstrategie der Landwirtschaft an den Klimawandel finanziell stärker gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 lit. d sowie Abs. 3 lit. c	<p><i>Zustimmung:</i> ¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen;</p> <p>³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für: c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p>	<p>Die Ständekommission begrüsst die Ausdehnung des Einzelkulturbeitrages für Körnerleguminosen neu auch auf die für den menschlichen Verzehr angebaute Flächen. Dies entspricht einem aktuellen politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer klimaverträglicheren Ernährung.</p> <p>Insbesondere begrüsst die Ständekommission den Verzicht auf die Erfassung des Verwendungszwecks der angebaute Kulturen als Beitrag zur administrativen Vereinfachung. Es wird empfohlen, bei dieser Haltung zu bleiben.</p>
Art. 2 lit. e	<p><i>Ändern:</i> Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Art. 6b Abs. 2: 4'000 Franken <u>Fr. 2'000.--</u>.</p>	<p>Der vermehrte Anbau von Eiweisspflanzen im Inland entspricht einem grossen gesellschaftlichen Bedürfnis und spielt für die Erreichung der Klimaziele der Landwirtschaft eine nicht unerhebliche Rolle.</p> <p>Einerseits gilt die Empfehlung, den Verzehr von tierischem zugunsten von pflanzlichem Eiweiss zu reduzieren, als klimafreundlich. Andererseits stehen insbesondere die importierten Eiweisskomponenten in den Futterrationen unter öffentlichem Beschuss, da sie als Beitrag zur Abholzung des Regenwalds gelten. Diese importierten Eiweisskomponenten durch im Inland angebaute Eiweissträger zu ersetzen, ist darum positiv zu werten. Der höhere Einzelkulturbeitrag soll ein Anreiz zu vermehrtem Anbau sein.</p>

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst die Berücksichtigung des technischen Fortschritts und die angedachte Möglichkeit, den Kantonen den Freiraum zur Nutzung der Fernerkundung (Kontrollen vom Bürotisch aus) zu gewähren. Die Kontrolltätigkeit im Feld würde sich auf unabdingbar im Feld zu kontrollierende Punkte konzentrieren.

Die Ständekommission kann der angedachten Einbindung der Kontrollen der Anforderungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger gemäss LRV zustimmen, wobei das Kontrollintervall, analog den übrigen Kontrollen des ÖLN, ebenfalls acht Jahre betragen muss.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass sich das eingeführte risikobasierte Kontrollsystem aus der Sicht der Kantone bewährt habe, was stimmt. Jedoch habe sich die Vorgabe, dass pro Kanton jährlich 5% der Betriebe risikobasiert zu kontrollieren seien, letztlich als zu wenig risikobasiert erwiesen. Dies weil Neuanmeldungen ebenfalls zu den 5% zählen. Der Vorschlag führt jedoch zu einer explosionsartigen Häufung der Kontrollen, gerade auch wegen des im erläuternden Bericht vorgebrachten Arguments, mit den Änderungen der DZV auf das Jahr 2023 seien viele Neuanmeldungen zu erwarten, womit der Anteil risikobasierter Kontrollen nach bisheriger Ordnung praktisch auf null sinke. Wenn die Anzahl Kontrollen insgesamt im bisherigen Rahmen bleibt, kann die Ständekommission der separaten Betrachtung der Neuanmeldungen zustimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch der Prozentsatz risikobasierter Kontrollen von 5% auf 3% zu senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 lit. e	<i>Zustimmung:</i> ² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: e. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55.	Das Kontrollintervall muss zwingend 8 Jahre betragen. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert.
Art. 3 Abs. 1 und Abs. 5	<i>Zustimmung:</i> ¹ Die Anforderungen der Verordnungen nach Art. 1 Abs. 2 lit. b - lit. c und lit. e müssen mindestens innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden. ⁵ Mindestens 40% aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Das Kontrollintervall muss zwingend 8 Jahre betragen. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL sowie dem Gewässerschutz harmonisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 und Abs. 6	<p><i>Ändern:</i></p> <p>³ Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent 3% der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 lit. b und lit. d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>⁶ Mindestens 40% aller jährlichen risikobasierten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p>	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass sich das eingeführte risikobasierte Kontrollsystem aus der Sicht der Kantone bewährt habe, was stimmt. Jedoch habe sich die Vorgabe, dass pro Kanton jährlich 5% der Betriebe risikobasiert zu kontrollieren seien, letztlich als zu wenig risikobasiert erwiesen. Dies weil Neuanmeldungen ebenfalls zu den 5% zählen. Der Vorschlag führt jedoch zu einer explosionsartigen Häufung der Kontrollen, gerade auch wegen des im erläuternden Bericht vorgebrachten Arguments, mit den Änderungen der DZV auf das Jahr 2023 seien viele Neuanmeldungen zu erwarten, womit der Anteil risikobasierter Kontrollen nach bisheriger Ordnung praktisch auf null sinke. Wenn die Anzahl Kontrollen insgesamt im bisherigen Rahmen bleibt, kann der separaten Betrachtung der Neuanmeldungen zugestimmt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch der Prozentsatz risikobasierter Kontrollen von 5% auf 3% zu senken.</p>

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind zu befürworten. Es handelt sich um den autonomen Nachvollzug von geändertem EU-Recht. Als Auswirkungen auf die Kantone sind Vereinfachungen der Lebensmittelkontrolle zu erhoffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Standeskommission begrüsst die Abschaffung der Sonderregelung für ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartnerinnen und -partner oder Personen in eingetragener Partnerschaft, damit sich diese in Betriebs- und Betriebszweigenossenschaften einbringen können. Dies gibt neue Möglichkeiten für Betriebsübernahmen und Zusammenarbeitsformen und erleichtert den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe. Solche Möglichkeiten sind gerade auch dort wichtig, wo die Bewirtschaftung gefährdet ist, das heisst im Berggebiet.

Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb begrüsst die Standeskommission die Tatsache, dass eine Fläche, auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahme könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.

Die Standeskommission begrüsst die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen und fordert, dass in den Erläuterungen oder in einer Wegweisung festgelegt wird, unter welchem Kulturcode baumbestandene Flächen zu erfassen sind, welche die minimalen Baumdichten nach Art. 22 Abs. 2 E-LBV nicht erreichen. Die Standeskommission schlägt die Code 0731, 0797 oder 0921, 0922, 0923 oder 0926 aus der Gruppe übrige Elemente vor. Auf keinen Fall soll für solche Flächen ein neuer Kulturen-Code eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	<i>Zustimmung:</i> Art. 2 Abs. 3 aufgehoben	Für Ehe- und Konkubinatspartnerinnen und -partner oder Personen in eingetragener Partnerschaft soll keine Sonderregelung mehr bestehen.
Art. 16 Abs. 4	<i>Ändern:</i> 4 Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an <u>einem persistenten Unkraut, z.B. Erdmandelgras</u> , zählen in Abweichung von Abs. 1 lit. b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache <u>erteilte</u> . Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 2020 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.	Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb wird es begrüsst, dass eine Fläche, auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahme angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahme könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der wesentliche Aspekt, damit eine solche Fläche weiterhin zur LN zählen kann, ist die Anordnung der Schwarzbrache durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst.</p> <p>Wichtig bei der Bekämpfung von Erdmandelgras ist die Früherkennung und Prävention (vgl. Artikel Bauernzeitung). Es gibt einige nicht-chemische Massnahmen (Fruchtfolge anpassen, mechanische Bodenbearbeitung, usw.), die zuvor umzusetzen sind, bevor chemisch behandelt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Landwirtin oder der Landwirt einer Parzelle, die stark mit Erdmandelgras belastet ist, weder die Situation frühzeitig erkannt noch präventive Massnahmen umgesetzt hat.</p>
Art. 22 Abs. 2	<i>Zustimmung</i>	
Erläuternder Bericht, Kap. 6.4.2 Auswirkungen auf die Kantone	<i>Ändern:</i> «Zudem müssen die Informationssysteme zur Erfassung der neuen Obstsorten angepasst werden.» «Die 'neuen' Obstanlagen sind unter 731 Andere Obstanlagen zu erfassen und nur die Liste der möglichen Obstsorten anzupassen.»	Es ist auf die Einführung von neuen Kulturen-Codes zu verzichten. Solche Änderungen lassen sich nämlich nicht einfach im Rahmen der jährlichen Wartungsrunden ohne grossen Aufwand umsetzen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Berglandwirtschaft und die Sömmerungsgebiete sind die Strukturverbesserungsmassnahmen von grosser Bedeutung, weil hier die Infrastrukturkosten besonders hoch sind. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass es äusserst wichtig ist, dass die Strukturverbesserungsmassnahmen auch in Zukunft hauptsächlich dem Berggebiet zugutekommen. Der neuen Strukturierung der Verordnung kann die Standeskommission zustimmen.

Die Standeskommission unterstützt die Erhöhung des Kredits für Strukturverbesserungsmassnahmen. Diese Erhöhung ist äusserst wichtig, und wird in Zukunft zusätzlich ausgebaut werden müssen, zum Beispiel angesichts der neuen Herausforderungen im Bereich Klimaerwärmung, aber auch, weil in den letzten Jahren viele neue Massnahmen über die Strukturmassnahmen unterstützt werden. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen immer höhere Anforderungen an die Infrastruktur stellen, zum Beispiel im Bereich Tierschutz oder Lebensmittelsicherheit.

Die Standeskommission ist erfreut über die neue Regelung zur Mindest-Betriebsgrösse für die Bergzonen III und IV, welche als Ausnahme zur sonst geltenden Mindestgrösse von 1 SAK einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Diese Ausnahme ist wichtig, um den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, den höheren Infrastrukturkosten und den weniger flexiblen Strukturen gerecht zu werden.

Ebenfalls begrüsst die Standeskommission, dass unter der Basiserschliessung auch digitale Erschliessungen unterstützt werden. Die Digitalisierung ist im Berggebiet aufgrund der topografischen Bedingungen (Wegdistanzen) von besonderer Bedeutung.

Die Herabsetzung der Starthilfebeiträge erachtet die Standeskommission jedoch nicht als zielführend. Mit der vorgesehenen Reduktion werden die Hofübernahmen unnötig erschwert, was dazu führt, dass die abtretende Generation länger zuwarten muss, bis sie den Betrieb der nachfolgenden jüngeren Generation übergeben kann. Dies ist nicht im Sinne der Standeskommission. Es ist wünschenswert, dass die junge Generation den Betrieb so früh wie möglich übernimmt und die Zukunft aktiv gestaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen,	² Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sommerungsgebiet und ...	Die Standeskommission unterstützt die Ausnahme für Sömmerungsbetriebe, wonach dort auch Personen im Pensionsalter Finanzhilfe erhalten können.
Art. 3 Abs. 3	³ Keine Finanzhilfen erhalten Organisationen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um Massnahmen solcher Organisationen zur Grundlagenbeschaffung, um Teilprojekte von Projekten zur regionalen Entwicklung, oder wenn die Organisation Eigentümerin eines Sommerungsbetriebs ist oder	Die Standeskommission kann dieser Bestimmung zustimmen, allerdings muss die Ausnahme nicht nur für Teilprojekte eines Projekts regionale Entwicklung (PRE) und Sömmerungsbetriebe, sondern auch für Wasser- und Elektrizitätsversorgungsprojekte gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn es sich um Projekte der Versorgung von Wasser und Elektrizität handelt.	Dies ist nötig, weil viele Wasser- oder Energieversorgungsunternehmen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht der Gemeinden oder Kantone sind. Solche Projekte dürfen nicht per se von Finanzhilfen ausgeschlossen werden. Massgebend muss dabei jedoch immer die landwirtschaftliche Relevanz sein.
Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen	Neu können Massnahmen unterstützt werden, welche über ein Baurecht von 20 Jahren verfügen (bisher 30 Jahre). <i>Antrag:</i> Die Reduktion auf 20 Jahre wird unterstützt. Allerdings sollte auch definiert werden, dass unselbständige Baurechte als Rechtsform zulässig sind.	Wenn als Bedingung die Errichtung von selbständigen Baurechten definiert wird, könnte dies als Widerspruch des Realteilungs- und Zerstückelungsverbots gemäss BGGB gelten. In der Praxis wurden bislang auch unselbständige Baurechte anerkannt. Dies ist jedoch in Art. 5 nicht explizit so geregelt.
Art. 6 Betriebsgrösse	Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen mindestens zwei der beteiligten Einheiten eine Betriebsgrösse von 0.60SAK oder mehr aufweisen. <i>Antrag:</i> Diese Bestimmung soll nicht für Massnahmen in den Bergzonen 1 bis 4, sowie für Sömmerungsbetriebe gelten.	Es gibt oft gemeinschaftliche Massnahmen für Feldwege oder Alperschliessungen, welche Gebiete beinhalten, bei denen keine eigentlichen Hauptbetriebsstandorte erschlossen werden. Die Projekte sind jedoch sehr wohl landwirtschaftsrelevant, da die Feld- oder Alperschliessungen für die landwirtschaftliche Produktion zentral sind. Es ist jedoch richtig, dass solche Massnahmen mit einem reduzierten Satz unterstützt werden, wie dies heute bereits der Fall ist.
Art. 13 Unterstützte Massnahmen	¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Standeskommission begrüsst, dass auch Milchleitungen unter die Transportanlagen fallen und unterstützt werden. Insbesondere in entlegenen Sömmerungsgebieten sind Milchleitungen sehr effiziente und arbeitswirtschaftliche Infrastrukturen. Es ist wichtig, dass bei den Basisstrukturen auch digitale Infrastrukturen unterstützt werden können, damit aktuelle und zukünftige digitale Technologien von der Berglandwirtschaft auch in entlegeneren Gebieten genutzt werden können (Smart Farming, Vermarktung, etc). Die Standeskommission unterstützt diese Möglichkeit explizit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen	Es werden neu Finanzhilfen für Massnahmen in den Bereichen schützenswerter Lebensräume oder für Fuss- und Wanderwege unterstützt. Dies ist in lit. a festgehalten. <i>Antrag:</i> Lit. a ersatzlos streichen.	Solche Massnahmen sollen über die Budgets in den Bereichen des NHG und Langsamverkehr finanziert werden. Es handelt sich dabei nicht um landwirtschaftliche Interessen. Die Bestimmungen zu lit. b werden jedoch unterstützt (Erfüllung anderer Anforderungen im Umgang mit Grossraubtieren).
Art. 17 Abs. 1	Aufzählung ergänzen mit Sömmerungsbetrieben. <i>Antrag:</i> Das Verfahren darf in Zukunft nicht komplizierter sein, als mit der jetzigen Verordnung.	Bisher war die tragbare Belastung in Art. 8 geregelt - nur für einzelbetriebliche Massnahmen. Nun ist in Anhang 2 explizit für Tiefbau (einzelbetrieblich bis umfassend gemeinschaftlich) definiert, was als schlecht tragbar gilt. Es stellt sich die Frage, ob dies realistisch und praktikabel ist und ob neu gemeinschaftliche Massnahmen ebenfalls tragbar sein müssen oder nicht.
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser-, und Elektrizitäts- und Breitbandversorgungen werden im Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Zur Basisinfrastruktur zählt auch die Breitbanderschliessung. Die digitale Grundversorgung ist für die Zukunft und Entwicklung der Berggebiete entscheidend.
Art. 25 Zusatzbeiträge	³ Die Beitragssätze können im Berggebiet und in der Hügellzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 8 Prozentpunkte erhöht werden.	Im Verhältnis zu den Mehrkosten durch besondere Erschwernisse, welche schnell mal 10% bis 15% der Investitionssumme ausmachen können, ist die mögliche Erhöhung bis maximal 4 Prozentpunkte zu tief. Die Ständekommission verlangt eine mögliche Erhöhung um 8 Prozentpunkte.
Art. 44 Abs. 2	Sömmerungsbetriebe ergänzen	Sömmerungsbetriebe fehlen in der Auflistung.
Art. 49 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	¹ Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Investitionskredite im Anhang 7 ändern. Anhang 7 1. Investitionskredite für Starthilfe	Auch hier muss die Formulierung «um die Umweltziele zu erreichen» gestrichen werden, da dies einer politischen Diskussion und einer Entscheidung des Bundesrats bedarf. Die Starthilfe soll im Rahmen dieser Revision reduziert werden. Dies macht aus Sicht der Ständekommission keinen Sinn, zumal die Übernahmekosten nicht gesunken sind und auch nicht sinken werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Höhe der Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK 400'000 Fr. 125'000 und steigt anschliessend in Stufen von Fr. 25'000 je zusätzliche halbe SAK. b. In Gebieten nach Art. 6 Abs. 2 lit. b und lit. c erhalten auch Betriebe unter einer SAK eine Starthilfe von 75'000 Fr.-100'000.	Deshalb werden folgende Pauschalen beantragt: 0.60 - 0.99 100'000.-- 1.00 - 1.49 125'000.-- 1.50 - 1.99 150'000.-- 2.00 - 2.49 175'000.--
Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung	c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschriebe. d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.	Korrektur eines Schreibfehlers.
Art. 69 Rückerstattung von Beiträgen und Investitionskrediten aus anderen Gründen	k. Verzicht auf den Gebrauch von Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuchs; oder	Korrektur eines Schreibfehlers.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Strukturverbesserungsverordnung erwähnt, unterstützt die Ständekommission die Regelung zur Mindestbetriebsgrösse für Finanzhilfen für die Bergzonen III und IV, welche als Ausnahme zur sonst geltenden Mindestgrösse von 1 SAK einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Diese Ausnahme ist wichtig, um den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, den höheren Infrastrukturkosten und den weniger flexiblen Strukturen gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst die vorgeschlagene Festlegung einer maximalen Ausbeute (Weinbereitungsertrag) für Schweizer Weine. Die Kantone behalten die Möglichkeit, für AOC-Weine einen Höchstertag festzulegen, der niedriger als 80l Wein pro 100kg Trauben ist. Damit können die Kantone für AOC-Weine auf ihrem Gebiet weiterhin eine Qualitätspolitik verfolgen. Die Kantone müssen zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen, als sie für Schweizer Weine zulässig sein soll. Einige Kantone kennen in ihrem Recht bereits entsprechende Bestimmungen, womit sie ebenfalls eine Qualitätspolitik anstreben. Das soll weiterhin möglich sein. Bei der Berechnung der produzierten Weinmengen muss der Bund die vom Kanton herabgesetzten Ausbeuten, sei es für AOC-Weine oder einzelne Traubensorten, berücksichtigen, da die Weinproduktion sonst systematisch überschätzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a ^{bis} Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine	Art. 27a ^{bis} Abs. 3 (neu): ³ Die Kantone können für einzelne Traubensorten einen Höchstertag festlegen, der niedriger als 80l Wein pro 100kg Trauben ist.	Die Kantone müssen zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen, als sie für Schweizer Weine zulässig sein soll. Einige Kantone kennen in ihrem Recht bereits entsprechende Bestimmungen, womit sie ebenfalls eine Qualitätspolitik anstreben. Das soll weiterhin möglich sein.

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderungen können unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission befürwortet die zusätzlichen Massnahmen für die Schweizer Rassen welche die Anliegen der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» aufnimmt. Die einheimischen Rassen sind in den Bergen von kultureller und touristischer Bedeutung. Zusätzlich sind einheimische Rassen oft besser an die Weidehaltung im Berggebiet und die Sömmerung angepasst, was zusätzlich für die Unterstützung dieser Rassen spricht.

Bei der Berechnung der Beitragshöhe wird die Gefährdung der entsprechenden Tierart durch die Wolfspräsenz nicht berücksichtigt. Dies wäre aber nötig, um dem Postulat Bulliard Rechnung zu tragen. Die Ständekommission fordert deshalb eine erhöhte Prämie pro GVE für die durch Wolfspräsenz besonders gefährdeten Tierarten.

Nicht berücksichtigt wird in der Vorlage auch der Wunsch des Parlaments, dass Tiere besonders gefördert werden, welche für eine Region eine besonders prägende Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht haben. Für den Bergtourismus ist es von besonderer Bedeutung, prägende Rassen speziell zu fördern, da sie ein Teil der Kulturlandschaft sind, welche die touristische Einzigartigkeit der entsprechenden Regionen ausmacht. Zudem sind auch viele Traditionen mit diesen Tieren verbunden, welche den Dörfern kulturelle Identität und Zusammenhalt geben. Die Ständekommission fordert, dass bei der Zuteilung der Beiträge dieses Kriterium zusätzlich berücksichtigt wird.

Dass der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen reduziert wird, kann die Ständekommission akzeptieren. Es ist sinnvoller, den Tierhalterinnen und -haltern eine Prämie zu geben, um sie für das Fortführen der Haltung zu motivieren. Allerdings ist das Budget für diese Erhaltungsprämien tief - wenn man bedenkt, dass sie auf alle Rassen verteilt werden sollen. Gemäss Motion Rieder soll das Tierzuchtbudget entsprechend dem Bedarf ausgestattet werden - das heisst, bei Bedarf muss das Budget für die Prämien erhöht werden können.

Für die Ständekommission ist klar, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen alleine nicht den Erhalt der einheimischen Rassen sichern. Es handelt sich um unterstützende Massnahmen. Gerade in Bezug auf das Wolfsproblem braucht es schnell Lösungen auf vielen Ebenen, ansonsten werden viele Tierhalterinnen und -halter die Zucht aufgeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 lit. b und lit. c, Abs. 2 und Abs. 3 lit. c und Abs. 4	Grundsatz ¹ Es werden Beiträge ausgerichtet für: b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen; c. die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist (Beitrag an die Tierhalter). ² Aufgehoben ³ Die Beiträge werden ausgerichtet: c. für Massnahmen nach Abs. 1 lit. c: an anerkannte Zuchtorganisationen. ⁴ Aufgehoben	Die Standeskommission kann dem Prozess zustimmen. c) es sollte präzisiert werden, dass der Beitrag an die Tierhalter gelangen muss.
Art. 23a	Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status ¹ Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird. ² Der Status einer Schweizer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (GENMON) zwischen 0.000 und 0.500 liegt. ³ Der Status einer Schweizer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im GENMON zwischen 0.501 und 0.700 liegt.	

<p>Art. 23b Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial</p>	<p>¹ Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr ausgerichtet: a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 lit. a); b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 lit. b). ² Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Art. 25 verwendet werden. ³ An anerkannte Organisationen nach Art. 5 Abs. 3 lit. b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Abs. 1 höchstens Fr. 150'000.-- pro Jahr ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 23c 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>¹ Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	<p>Falls das Budget nicht ausreicht, muss es ausgebaut werden. Ziel ist es ja, die Haltung dieser Rassen nicht nur zu erhalten, sondern teilweise auch zu fördern, sodass ein Ausbau des Budgets möglich sein soll.</p>
<p>Art. 23c Abs. 2</p>	<p>² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: </p>	<p>Die Berechnung der Beiträge ist aktuell ausschliesslich auf GVE begründet. Die Standeskommission fordert hingegen, dass unter Berücksichtigung der Motion Rieder und des Postulats Buillard, folgende Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Tiere mit einer besonders prägenden Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht ein höherer Ansatz gewährt wird (gemäss Motion Rieder). Die Zuteilung ist lediglich ein einmaliger Aufwand. <p>Für die durch die Wolfspräsenz besonders bedrohten Tierarten braucht es einen höheren Ansatz pro GVE (Berücksichtigung Postulat Buillard)</p>
<p>Art. 23e Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>¹ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen. ² Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst den Beitrag</p>	<p>Die Standeskommission kann diesem Vorgehen zustimmen.</p>

	<p>aus. Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge der Züchterin oder dem Züchter spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.</p> <p>³ Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p> <p>⁴ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	
--	---	--

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission unterstützt alle Massnahmen, welche die Transparenz auf dem Schlachtmarkt verbessern und die Ehrlichkeit der Marktteilnehmer stärken. Die Massnahmen müssen in der Praxis Wirkung zeigen.

Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden, sachlich nicht gerechtfertigten Beanstandungen wird begrüsst. Dem Missbrauch der neutralen Klassifizierung durch vereinzelte Akteure ist unbedingt entgegenzuwirken. Die Landwirtinnen und -wirte müssen intensiv über diese Neuerung und ihr damit verbundenes Recht informiert werden.

Was aus Sicht der Praxis als nicht realistisch betrachtet wird ist, dass die Beanstandungen bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen haben. Ein Grossteil der Landwirtinnen und -wirte erfährt frühestens am Abend des Schlachttags die Taxierung, was eine fristgerechte Reaktion verunmöglicht.

Die Präzisierungen in Art. 16 dienen der Verbesserung der Transparenz und der Verlässlichkeit des Fleischeinfuhrregimes und sind zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	<i>Zustimmung:</i> 4 Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation beanstanden. Die Beanstandung hat spätestens bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen. Die von einer Beanstandung betroffenen Schlachtkörper müssen so lange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis die zweite neutrale Qualitätseinstufung erfolgt ist.	
Art. 3 Abs. 4 ^{bis}	<i>Zustimmung:</i> 4 ^{bis} Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die administrativen Zusatzkosten Gebühren erheben.	Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden, sachlich nicht gerechtfertigten Beanstandungen wird begrüsst. Dem Missbrauch der neutralen Klassifizierung durch vereinzelte Akteure ist unbedingt entgegenzuwirken.
Art. 3 Abs. 4 ^{ter} (neu)	4 ^{ter} Die mit der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren beauftragte Organisation stellt sicher, dass der Lieferant (Landwirt) das Ergebnis der neutralen	Damit diese Neuerung nicht praxisfremd bleibt, müssen die Landwirtin und -wirte intensiv darüber informiert werden. Denn in der Regel erfahren die Landwirtin und -wirte das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Qualitätseinstufung bis 17.00 Uhr kennt und sie bis 22.00 Uhr Beanstandungen formlos entgegennimmt. Ansonsten droht ihr der Entzug des Auftrags zur neutralen Qualitätseinstufung unter Auferlegung sämtlicher anfallender Kosten.</p>	<p>Ergebnis der Taxierung frühestens am Abend des Schlachttags, was eine fristgerechte Reaktion verunmöglicht, insbesondere, wenn Beanstandungen nur zu Bürozeiten entgegengenommen werden. Deshalb müssen die Übermittlung des Ergebnisses der Taxierung nach 17 Uhr sowie die aktive oder passive Verhinderung der Entgegennahme einer Beanstandung der Taxation bis 22 Uhr mit einer (hohen) Busse belegt werden.</p>

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2024 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. Die Ständekommission unterstützt diese Massnahme, da die Produzentinnen und Produzenten die Zulage so direkt erhalten und auf den Umweg über die Verwerterin oder den Verwerter verzichten werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Art. 12 eingereicht werden. ² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. ³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. 	Die Ständekommission unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Milchzulagen direkt an die Milchproduzentin oder den -produzenten auszurichten. Mit dieser Massnahme reduziert er das Ausfallrisiko für die Milchproduzentinnen und -produzenten.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Änderungen der Gebührenansätze, des Datenzugangs für Dritte, das uneingeschränkte Einsichtsrecht kantonaler Stellen in die Daten des e-Transits sowie den Präzisierungen bei den zu meldenden Angaben bei Schafen und Ziegen kann zugestimmt werden.

Im Bestreben, die Qualität der TVD-Daten gerade im Bereich der Equiden zu verbessern, sollten Standortänderungen auch vom Halter und zwar auch ohne schriftliches Mandat des Eigentümers, der TVD gemeldet werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen werden mit der Übernahme von EU-Recht begründet. Auch wenn die Grundlagen gemäss Agrarabkommen nicht in Frage gestellt werden, so zweifelt die Standeskommission doch an der wissenschaftlichen Begründung und insbesondere an der Relevanz des Risikos einer allergischen Reaktion durch die von der neuen Bestimmung erfassten Verunreinigungen. Die Bestimmungen verursachen bei den Produzentinnen und Produzenten einen unverhältnismässigen Aufwand.

Aus dem Blickwinkel der Kontrolle ist diese neue Bestimmung schlicht nicht überprüfbar. Sie ist darum sowohl als gesetzliche Vorgabe wie auch in einem Haftpflichtstreit nicht durchsetzbar. Prinzipiell sollte vermieden werden, nicht durchsetzbare Vorgaben und Regeln ins Gesetz zu schreiben.

Die Standeskommission schlägt deshalb vor, den Handlungsspielraum der Schweiz zu nutzen und auf die Übernahme dieser Regelung zu verzichten.

Schliesslich schlägt die Standeskommission vor, die Überführung dieser Verordnung und der darin enthaltenen Vorschriften ins Lebensmittelrecht zu prüfen und die Kontrollen am Ende der Verarbeitungskette zu stärken. Nimmt die Lebensmittelkontrolle ein Produkt vom Markt, so entsteht auf die gesamte Wertschöpfungskette ein Druck zu besserer Arbeit, was positiv beurteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 ^{bis}	Streichen. Abs. 1bis Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.	Die Standeskommission zweifelt die wissenschaftlichen Grundlagen und insbesondere die Relevanz des Risikos an. Der Mehraufwand für Produzentinnen und Produzenten, Kontrolleurinnen und Kontrolleure sowie Kantone ist hingegen immens. Ohne schlüssige wissenschaftliche Beweise am Ende der Lebensmittelkette ist diese Neuerung abzulehnen.
Art. 2 Abs. 1 ^{bis} Anforderungen an die Tierproduktion	Streichen. Abs. 1bis Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse,	Die Standeskommission zweifelt die wissenschaftlichen Grundlagen und insbesondere die Relevanz des Risikos an. Der Mehraufwand für Produzentinnen und Produzenten, Kontrolleurinnen und Kontrolleure sowie Kantone ist hingegen immens. Ohne schlüssige wissenschaftliche Beweise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.</p>	<p>am Ende der Lebensmittelkette ist diese Neuerung abzulehnen.</p>

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Stellungnahme zur Strukturverbesserungs-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni